



santésuisse

## Vernehmlassung Änderung von Art. 7 KLV, Psychiatrische Pflegemassnahmen

### Allgemeines:

Im Rahmen der KVG Revision und der neuen Pflegefinanzierung hat der Bundesrat wiederholt versichert, es sollen den Krankenversicherern nicht zusätzliche Kosten auferlegt werden. Umso mehr erstaunt, dass gerade jetzt Art. 7 KLV angepasst, der Leistungskatalog ausgebaut werden soll.

Jede Änderung des Leistungskataloges hat unerwünschte und unkontrollierbare Auswirkungen auf die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Der TARMED enthält Positionen für sozialpsychiatrische Leistungen (gemeindenaher Psychiatrie). Darin geregelt sind Dignität (nichtärztliches Personal) und Umfang der durch die Krankenversicherer zu übernehmenden Leistungen. Es obliegt den Kantonen, die sozialpsychiatrischen Zentren flächendeckend einzurichten. Mit diesen Zentren ist die fachärztliche Betreuung gewährleistet.

Eine Versorgungslücke von Psychiatern lässt sich einzig in 3 Bergtälern feststellen. In allen anderen Gebieten der Schweiz kann innerhalb von 30 Fahrminuten mindestens 1 Psychiater erreicht werden.

santésuisse nimmt die Bemühungen um Klärung des Art. 7 KLV zur Kenntnis. Die zu vernehmlassende Formulierung des Art. 7 KLV lässt jedoch genau so viel Interpretationsspielraum offen wie die bisherige Regelung und wird deshalb nicht zur Klärung beitragen.

Entgegen den Aussagen des BAG wird die Ergänzung des Art. 7 KLV zu massiven Mengenausweitungen mit entsprechender Kostenfolge für die Krankenversicherer führen. Alleine die Wahlfreiheit des Patienten zwischen drei vorgeschlagenen Möglichkeiten (Beizug von Fachkräften) erhöht die Kosten.

Eine allfällige Anpassung muss sich grundsätzlich auf Spitex Leistungen beschränken.

Bei Kriseninterventionen müssen die Leistungen limitiert werden auf max. 6 Wochen. Zudem muss eine Zeitlimite pro Tag festgelegt werden, weil es sich bei den pflegerischen Massnahmen um unterstützende Massnahmen handelt und nicht um Therapien!

Eine allfällige Anpassung von KLV Art. 7 bedarf auch einer Anpassung von Art. 49 KVV.

Aus den erwähnten Gründen ist **vorläufig auf eine Anpassung von Art. 7 KLV zu verzichten.**

Rechtliche Bestimmung	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p><b>KLV 7</b></p>	<p><b>Ergänzung Art. 7 Abs. 1bis KLV:</b></p> <p><i>Die Versicherung übernimmt die Kosten der Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen (Leistungen), die aufgrund der Bedarfsabklärung (Art. 7 Abs.2) auf fachärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag für psychiatrische Pflegeleistungen gemäss Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Bst. b Ziff. 13 und 14, sowie Abs. 2 Bst. c Ziff 2 erbracht werden, sofern sie von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern gem. Art. 49 Bst. c KVV ausgeführt werden.</i></p>	<p>Entsprechend ist Art.49 KVV mit lit. c zu ergänzen.</p>
<p><b>KVV Art. 49 lit. c</b></p>	<p><b>Ergänzung Art. 49 lit. c:</b></p> <p><i>Für psychiatrische Pflegeleistungen: Das Diplom einer Pflegefachausbildung der Tertiärstufe und eine zweijährige praktische Tätigkeit in einem psychiatrischen Dienst (gem. Art.39 KVG)</i></p>	<p>Ein vertieftes Fachwissen in psychiatrischer Pflege ist Voraussetzung, um Art. 32 KVG zu erfüllen.</p>
<p><b>Art. 7 Abs. 2 Bst. a Massnahmen der Abklärung und Beratung</b></p> <p>a. Massnahmen der Abklärung und Beratung:</p> <p>1. Abklärungen des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten/ der Patientin. <i>Bei der Abklärung psychiatrischer Leistungen nach Bst. b Ziffer 13, 14 und Bst. c Ziffer 2 ist ein psychiatrischer Dienst oder</i></p>	<p><b>Art. 7 Abs. 2 Bst. a Massnahmen der Abklärung und Beratung</b></p> <p>a. Massnahmen der Abklärung und Beratung:</p> <p>1. Abklärungen des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten/ der Patientin. <i>Bei der Abklärung psychiatrischer Leistungen Bst. c Ziffer 2 ist ein psychiatrischer Dienst oder ein/e Facharzt /Fachärztin für Psychiatrie</i></p>	<p>Bst. b Ziffer 13, 14 ist grundsätzlich zu streichen, weil psychiatrische Therapien nicht in den Kompetenzbereich der Pflegefachpersonen gehören!</p>

Rechtliche Bestimmung	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p><i>ein/e Facharzt /Fachärztin für Psychiatrie beizuziehen.</i></p> <p><i>Als psychiatrischer Dienst gilt eine nach Artikel 39 KVG anerkannte Anstalt oder deren Abteilung.</i></p> <p>2. Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere <i>im Umgang mit Krankheitssymptomen</i>, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen.</p>	<p><i>beizuziehen.</i></p> <p><i>Als psychiatrischer Dienst gilt eine nach Artikel 39 KVG anerkannte Anstalt oder deren Abteilung.</i></p> <p>2. <i>Beratung des Patienten oder der Patientin insbesondere bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte.</i></p>	<p>„Notwendige Kontrollen“ streichen, weil die ohnehin Bestandteil der Grundpflege sind.</p> <p>„Umgang mit Krankheitssymptomen „ ist zu streichen. Ist grundsätzlich Bestandteil der Pflege und muss daher nicht speziell erwähnt werden.</p>

Rechtliche Bestimmung	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p><b>Art. 7 Abs. 2 Bst. b Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung</b></p> <p>b. Massnahmen der Untersuchung und Behandlung:</p> <p>13. <i>Anleiten und Einüben von neuen Bewältigungsmechanismen für den Umgang mit einer psychischen Krankheit,</i></p> <p>14. <i>Unterstützung für psychisch Kranke in Krisensituationen.</i></p>	<p>Streichen</p> <p>Streichen</p>	<p>Gem. EVG –Urteil K 97/03 vom 18.03.05 sind keine psychotherapeutischen Untersuchungen und Behandlungen durch (psychiatrische) Pflegepersonen zu übernehmen.</p> <p>Die unter Ziffer 13 und 14 aufgelisteten Massnahmen sind im Bereich Psychiatrie der Grundpflege zuzuordnen. Massnahmen der Untersuchung und Behandlung im Bereich Psychiatrie gehören zur Kompetenz des Facharztes und nicht zur Kompetenz der Pflegefachfrau / des Pflegefachmannes</p>
<p><b>Art. 7 Abs. 2 Bst. c Massnahmen der Grundpflege</b></p> <p>c. Massnahmen der Grundpflege</p> <p>2. <i>Massnahmen, die der Überwachung und Unterstützung psychisch erkrankter Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung dienen, wie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Erarbeitung einer angepassten Tagesstruktur,</i></li> </ul>	<p><b>Art. 7 Abs. 2 Bst. c Massnahmen der Grundpflege</b></p> <p>c. Massnahmen der Grundpflege</p> <p>2. <i>Geplante und zielgerichtete Massnahmen der Personenhilfe, die der Überwachung und Unterstützung/Einübung – Hilfe zur Selbsthilfe keine stellvertretende Übernahme - psychiatrisch erkrankter Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung dienen und deren Evaluation</i></p>	<p>Grundsätzlich muss von psychiatrischen Erkrankungen gesprochen werden, damit „psychisch“ nicht im Sinne von „psychologisch“ interpretiert wird und Missverständnissen vorgebeugt werden kann.</p> <p>„Gestaltung und Förderung sozialer</p>

Rechtliche Bestimmung	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<p>- Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte durch zielgerichtetes Training,</p> <p>- Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.</p>	<p>- Erarbeitung und Einüben einer angepassten Tagesstruktur,</p> <p>.</p> <p>Streichen</p> <p>Streichen</p> <p>3. Anleiten und Einüben von Bewältigungsmechanismen für den Umgang mit einer psychiatrischen Krankheit,</p> <p>4. Unterstützung von psychiatrisch Kranken in Krisensituationen während maximal 6 Wochen.</p>	<p>Kontakte durch zielgerichtetes Training“ fällt in den Bereich sozialbetreuerische Massnahmen und nicht unter Pflege. Expositionstraining gehört in die Psychotherapie!</p> <p>Es handelt sich nicht um pflegerische Massnahmen, sondern um Rahmenbedingungen und um organisatorische Massnahmen.</p> <p>Eine akute Krise dauert laut Fachliteratur 4 – 6 Wochen. Das Krisenmanagement wird als kurzfristige Intervention beschrieben ( McCloskey und Bulechek, 2000)</p>